



Die Bundesbeauftragte für die Unterlagen
des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen
Deutschen Demokratischen Republik

BStU, 10106 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Hans-Joachim Otto
Vorsitzender des Ausschusses für
Kultur und Medien
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Ausschuss für
Kultur und Medien
16. Wahlperiode

Ausschussdrucksache
Nr. 16(22)132 d

Marianne Birthler

Bundesbeauftragte

HAUSANSCHRIFT Otto-Braun-Str. 70 - 72, 10178 Berlin

POSTANSCHRIFT 10106 Berlin

INTERNET www.bstu.de

TEL 030 2324-7101

FAX 030 2324-7109

E-MAIL birthler@bstu.bund.de

BETREFF **Anhörung des Ausschusses für Kultur und Medien des Deutschen Bundestages zum Entwurf des
BKM vom 22. Juni 2007 - Fortschreibung des Gedenkstättenkonzepts**

BEZUG Stellungnahme zu den für den nichtöffentlichen Teil der Anhörung übersandten Fragen

IHR ZEICHEN Ihr Schreiben vom 12.10.2007

DATUM 01.11.2007

ANLAGEN 1

Sehr geehrter Herr Otto,

für den nichtöffentlichen Teil der Anhörung des Ausschusses für Kultur und Medien des Deutschen Bundestages am 7. November 2007 zur Fortschreibung des Gedenkstättenkonzepts hatten Sie mir eine Einladung und einen Fragenkatalog übersandt.

Ihrer Bitte, die Anhörung als Sachverständige zu unterstützen, komme ich gern nach.

In der Anlage übersende ich Ihnen die Antworten der BStU auf den vorgelegten Fragenkatalog. Dabei hat sich meine Behörde darauf beschränkt, die Themen anzusprechen, die im weiteren Sinne in ihren Zuständigkeitsbereich fallen. Teile der Ausführungen zu einigen wenigen Fragen überschneiden bzw. doppeln sich. Wir haben uns für diese Variante der Beantwortung entschieden, um den Ausschussmitgliedern den Vergleich zwischen den Äußerungen der verschiedenen angefragten Sachverständigen zu erleichtern.

Zum Abschnitt b) der Fragensammlung „Gedenkstätten und Erinnerungsorte NS-Terrorherrschaft“ hat sich meine Behörde nicht geäußert – zu diesem Themenbereich stehen andere Experten zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Marianne Birthler

1. November 2007

Antworten der BStU auf den Fragenkatalog

zur Anhörung des Ausschusses für Kultur und Medien des Deutschen Bundestages zu den Vorschlägen des BKM zur Weiterentwicklung des Gedenkstättenkonzepts vom 22. Juni 2007 am 7. November 2007

Im Übrigen wird verwiesen auf die schriftliche Stellungnahme der BStU vom 11. September 2007.

Teil 2. Anhörung mit den Vertretern der Institutionen/Einrichtungen

a) Grundsätze und Eckpunkte der Gedenkstättenförderung des Bundes allgemein und bezogen auf die BKM-Vorschläge zur Weiterentwicklung der Gedenkstättenkonzeption**2. Wie schätzen Sie den BKM-Entwurf zur Fortentwicklung des bestehenden Gedenkstättenkonzepts grundsätzlich ein, insbesondere aber auch hinsichtlich Fragen und Aspekten des differenzierenden Vergleichs zwischen den beiden deutschen Diktaturen und der europäischen und internationalen Dimension des Umgangs mit der NS-Terrorherrschaft und der SED-Diktatur?**

Die Vorlage des BKM-Entwurfs ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einem tragfähigen Gedenkstätten- und Erinnerungskonzept für Deutschland. Die NS-Aufarbeitung wird gestärkt, und notwendige Voraussetzungen für die lange diskutierte Bildung eines DDR-Geschichtsverbundes werden geschaffen. Indem KZ-Gedenkstätten in die institutionelle Förderung des Bundes aufgenommen und die Einrichtungen zur Aufarbeitung der DDR-Geschichte neu vernetzt und geordnet werden, kann die Aufarbeitung der zwei deutschen Diktaturen des 20. Jahrhunderts eine deutliche Unterstützung aus dem politischen Raum erfahren. Begrüßenswert dabei ist, dass das angestrebte Ziel, die Orte des Gedenkens zu systematisieren und zu koordinieren, vor allem durch die gezielte Förderung des Vorhandenen erreicht werden soll und dass auf eine zentralistisch ausgerichtete Neustrukturierung verzichtet wird.

Allerdings lohnt es, einige Vorschläge kritisch zu überdenken:

Erstens erscheint der Zuschnitt des Geschichtsverbundes nicht unproblematisch. Seine Gliederung folgt rein organisatorischen Gesichtspunkten: Die Aufarbeitungslandschaft wird gleichsam klinisch in die drei Bereiche aufgeteilt: Archive – Gesellschaftliche Aufarbeitung – Gedenkstätten, Erinnerungsorte, Museen. Tatsächlich aber haben sich etliche Institutionen und

Einrichtungen der Aufarbeitung herausgebildet, die sich einer solchen starren Zuordnung entziehen. Dies spiegelt sich im vorliegenden Konzept leider nicht wider. Die im Lauf von 18 Jahren entstandenen integralen Arbeitskonzepte haben sich aber bewährt und sollten auch künftig unterstützt werden.

Zweitens sollte auch die Bezeichnung "Geschichtsverbund SED-Unrecht" überdacht werden: Die Breite der Themen, auch der, die im vorliegenden Konzept benannt werden, spiegelt sich in diesem begriff nicht wider und wird damit inhaltlich eingeschränkt. Bei der Aufarbeitung der SED-Diktatur geht es nicht nur um die Darstellung von Unterdrückung, Ausgrenzung und Verfolgung, sondern auch um Opposition und Widerstand sowie darum, Anpassung, Opportunismus und ideologische Verblendung aufzuzeigen. Außerdem muss die DDR im Zusammenhang des kommunistisch beherrschten europäischen Machtbereichs und vor allem unter Einbeziehung der sowjetischen Rolle untersucht werden. Eine kommunistische Diktatur bestand im Osten Deutschlands unter der Ägide der Besatzungsmacht lange vor der Gründung der DDR, die schwersten Menschenrechtsverletzungen wurden bis zum Jahr 1953 zumeist in direkter sowjetischer Verantwortung begangen.

Drittens sind auch die Ausführungen zum Thema "DDR-Alltag" zu hinterfragen. Hier schließt der Konzeptentwurf andere Aspekte als das "Angst-Anpassungssyndrom des Alltags" ausdrücklich aus. Dies greift zu kurz, denn es war keineswegs nur Repression, die den Staat am Leben erhielt, sondern eine wohlkalkulierte, befristet funktionierende Mischung aus Sozialleistungen und Identifikationsangeboten einerseits und Überwachung, Disziplinierung und Repression andererseits – mithin ein komplexes Arsenal von Herrschaftstechniken, das auf der Grundlage der ab 1961 geschlossenen innerdeutschen Grenzen erst seine volle Wirkung entfalten konnte. Dieses umfassende und perfide System von Sanktionen und Gratifikationen sichtbar zu machen, ist eines der wichtigsten Ziele der Aufarbeitung, wenn es darum geht, totalitäre Verlockungen und Gefährdungen zu benennen.

Außerdem sollten alternative Lebens- und Handlungsmöglichkeiten unter den Bedingungen der Diktatur aufgezeigt werden. Auch Beispiele von Zivilcourage und Rechtsbewusstsein, von Bürgersinn und widerständigem Verhalten gehörten zum Alltag der DDR und verdienen es, erinnert zu werden. Sie erlauben Identifikationen, die ein positives Verhältnis zu Freiheit und Demokratie fördern.

Der Aussage des BKM-Entwurfs, dass beim Umgang mit den beiden Diktaturen in Deutschland den Unterschieden zwischen NS- und SED-Diktatur Rechnung getragen werden muss, ist uneingeschränkt zuzustimmen. Dies ist, wie der Entwurf betont, insbesondere im Hinblick auf die Singularität des Völkermordes an den europäischen Juden unabdingbar. Einebnungen oder gar Gleichsetzungen verhindern ein differenziertes Geschichtsbild und bergen die Gefahr von Maßstabsverzerrungen in sich.

Während sich Gleichsetzungen verbieten, erlaubt die vergleichende Betrachtung der Diktaturen, das jeweils Spezifische und damit die Besonderheiten herauszuarbeiten. Zugleich werden Einsichten in das Wesen von Diktaturen,

ihre Entstehung und die sie begünstigenden Faktoren möglich. Als Vergleichsmaßstab für die NS-Herrschaft, die ja auch erst in ihrer europäischen Dimension erfasst werden kann, dürfte jedoch eher Stalins Sowjetunion einschließlich der von ihr beherrschten Länder gelten als Ulbrichts bzw. Honeckers DDR.

4. Wie bewerten Sie die vorgenommene Trennung der Aufarbeitungslandschaften zu DDR-Geschichte und NS-Zeit? Halten Sie einen engeren Austausch für möglich und wünschenswert?

Trotz der Risiken, die mit einer vergleichenden Betrachtung beider deutschen Diktaturen verbunden sind, ist eine hermetische Trennung der Aufarbeitungslandschaften zu DDR-Geschichte und NS-Zeit nicht sinnvoll – dort, wo es gemeinsame Gedenkort gibt, ist sie ohnehin nicht möglich. Eine Verknüpfung beider Bereiche ist theoretisch und praktisch zweifellos eine große erinnerungspolitische Herausforderung. Doch es wäre lohnend, die Beziehungen zwischen beiden Aufarbeitungsbereichen zu intensivieren – nicht zuletzt auch im Hinblick auf den Austausch methodisch-didaktischer Erfahrungen. Möglicherweise ließen sich dabei Tendenzen einer Gedenkkonkurrenz, die sich auch als Opferkonkurrenz manifestiert, zurückdrängen. In einem solchen Dialog läge also nicht nur die Chance, Ängste und Missverständnisse abzubauen, sondern auch die, aus der zweifachen Diktaturvergangenheit Konsequenzen zu ziehen und Handlungsoptionen zu formulieren. Dies würde nicht nur der zivilgesellschaftlichen und demokratischen Entwicklung in Deutschland zugute kommen, sondern könnte auch im internationalen Geschichtsdiskurs eine Rolle spielen.

c) Gedenkstätten und Erinnerungsorte SBZ/DDR-Zeit, Geschichtsverbund "Aufarbeitung SED-Diktatur"

1. Inwiefern berücksichtigen die Vorschläge die Gesamtzusammenhänge zur Aufarbeitung der SED-Diktatur insbesondere im Hinblick auf den alle Bereiche der Gesellschaft umfassenden Herrschaftsanspruch der SED in der DDR?

2. Wie bewerten Sie die beschriebene Strukturierung eines sog. Geschichtsverbundes SED-Unrecht? Könnten dadurch Kooperationsmöglichkeiten befördert werden? Besteht durch die Schaffung eines „Geschichtsverbundes SED-Unrecht“ in der vorgeschlagenen Form die Gefahr der Zentralisierung bzw. zu starken Institutionalisierung der DDR-Aufarbeitungs- und Erinnerungslandschaft?

Der Entwurf des BKM sieht die Einrichtung eines "Geschichtsverbunds SED-Unrecht" vor, der die Koordinierung der Aufarbeitungs-Einrichtungen fördern soll. Die betreffenden Einrichtungen, die dem Geschichtsverbund angehören, werden in drei Gruppen gegliedert: Archive – gesellschaftliche Aufarbeitung – Gedenkstätten, Erinnerungsorte, Museen.

Sowohl die Bezeichnung des Verbundes als auch seine Strukturierung werfen Fragen auf.

Die Aufarbeitung der SED-Diktatur erfordert einen breiten inhaltlichen Zugang, der vom Machtapparat der SED über die Unterdrückungspolitik und die ideologischen Durchdringungsversuche im Lebensalltag bis hin zu Widerstand und Opposition reicht und der das Verhältnis zwischen Bevölkerung und Regime einer kritischen Analyse und Aufarbeitung öffnet. Es gilt zu dokumentieren, wie das System des SED-Regimes funktionierte, mit welchen versteckt und offen repressiven Methoden es seine Herrschaft zu sichern suchte und an welche Grenzen der Anspruch der SED, alle Bereiche des Lebens zu beherrschen, in der Bevölkerung stieß. Auch schwierige Aspekte wie die korrumpierenden Integrationsangebote des totalitären Regimes oder die Mechanismen von Herrschaftsteilhabe und Anpassung dürfen nicht ausgespart werden.

Die Eingrenzung auf einen Teilaspekt des Themenspektrums liefe dem umfassenden Aufarbeitungsanspruch, wie er auch im Entwurf des BKM an anderer Stelle formuliert wird, entgegen. Eine reduzierte Herangehensweise würde verklärenden Erinnerungen an den SED-Staat und verharmlosenden Geschichtsrezeptionen Vorschub leisten und darauf verzichten, alte und neue DDR-Mythen kritisch zu hinterfragen.

Unverzichtbar ist zudem die Einordnung des SED-Regimes in seinen historisch-politischen Bezugsrahmen: als Teil des kommunistischen Lagers, an der Schnittstelle zum westlichen Systemkonkurrenten. Sowohl die internationalen als auch die deutsch-deutschen Interdependenzen sind bei einer kritischen Betrachtung der DDR notwendigerweise einzubeziehen.

Die Gefahr einer Zentralisierung in Gestalt des Geschichtsverbundes ist nicht zu befürchten, da sich seine Zuständigkeit ausdrücklich auf eine koordinierende Funktion konzentriert. Sofern diese Koordinierungstätigkeit Akzeptanz findet, kann sie zu einer Verbesserung der Aufarbeitung führen. Hier wird sicherlich noch sorgfältig zu überlegen sein, wie eine solche Akzeptanz ermöglicht werden kann.

Die im BKM-Entwurf vorgeschlagene Aufgliederung der Aufarbeitungslandschaft bzw. des Geschichtsverbundes folgt einer zu starren und schematischen Linie. Sie spiegelt die gewachsenen Strukturen und die realen Anforderungen nicht ausreichend wider. Tatsächlich haben sich etliche Einrichtungen und Initiativen herausgebildet, die interessante integrale Arbeitskonzepte entwickelt haben und sich einer schematischen Zuordnung zu einem der o.g. Bereiche entziehen.

3. Wodurch könnte Ihrer Ansicht zufolge eine Verbesserung der bundesweit als unzureichend eingeschätzten Vermittlung der Aufarbeitung der DDR im Unterricht und in der politischen Bildung bzw. des bestehenden Nebeneinanders verschiedener Institutionen und Einrichtungen in diesem Bereich in den neuen Bundesländern erfolgen?

Bildung ist vor allem Angelegenheit der Länder bzw. von Einrichtungen der Länder und Kommunen. Eine wesentliche Voraussetzung für eine stärkere und wirksamere Verankerung der DDR-Aufarbeitung in der schulischen sowie außerschulischen Bildungsarbeit besteht deshalb darin, dass die für Bildung zuständigen Institutionen diese Aufgabe verantwortungsbewusst annehmen. Für den schulischen Sektor heißt dies, dass die jeweiligen Länderministerien herausgefordert sind, die Vermittlung von Wissen über die kommunistische Diktatur verbindlich in den Lehrplänen festzulegen und die Lehrkräfte durch entsprechende Fortbildungsangebote dazu zu befähigen. Notwendig wäre außerdem eine adäquate Berücksichtigung dieses Themas in der universitären Lehre sowie im Rahmen von Angeboten anderer Bildungsträger. In allen genannten Bereichen gibt es – vorsichtig ausgedrückt – erhebliche Reserven.

Dies trifft für den Westen der Bundesrepublik noch mehr zu als für die östlichen Bundesländer. Hier macht sich das Fehlen regionaler Anlaufpunkte, wie sie auf dem Gebiet der früheren DDR mit BStU-Außenstellen, Landesbeauftragten, Vereinen, Gedenkstätten vorhanden sind, bemerkbar. Auch wird die DDR-Geschichte in den alten Bundesländern vielerorts noch immer nicht als Teil gesamtdeutscher Geschichte, sondern als ostdeutsche Regionalkunde rezipiert, ohne dass die mannigfaltigen Zusammenhänge der deutsch-deutschen Nachkriegsgeschichte Beachtung finden.

Eine qualitative Verbesserung dieser defizitären Lage muss auf mehreren Wegen erfolgen. Zum einen braucht es eine unmissverständliche Prioritätensetzung durch die Bildungs- und Kulturverwaltungen der Länder. Zweitens sind die thematisch zuständigen Einrichtungen des Bundes, insbesondere die Bundeszentrale für politische Bildung, die Stiftung Aufarbeitung und die BStU, gefragt. Ihre Impulse sind noch auf längere Zeit nötig. Durch Kooperationen mit den Kultusministerien oder den Landeszentralen für politische Bildung, durch die Initiierung und Begleitung von Modellversuchen, durch Fortbildungsangebote für Lehrkräfte und andere Multiplikatoren und vor allem durch die Bereitstellung von unterrichtsverwendbaren Materialien werden Hemmschwellen abgebaut und Lernangebote qualifiziert. Die Erfahrung zeigt, dass für Schülerinnen und Schüler auch der pädagogisch begleitete Besuch von Gedenkstätten und anderen authentischen Orten sowie das Gespräch mit Zeitzeugen von großer Bedeutung sind.

Die BStU hat in den letzten Jahren durch die Gemeinsamen Erklärungen, die mit ostdeutschen Kultusministerien unterzeichnet wurden, entsprechende Signale zu geben versucht. Mit ihren spezifischen Angeboten im historisch-politischen Bildungsbereich, insbesondere auf archivpädagogischem Gebiet, leistet sie einen wichtigen Beitrag zur Aufarbeitung und Vermittlung. Diese Kompetenz sollte für die Qualifizierung der bundesweiten Bildungsarbeit auch künftig genutzt werden.

5. Wie beurteilen Sie Rolle, die zivilgesellschaftliche Initiativen und Projekte bei der Aufarbeitung der SED-Diktatur spielen sollen und wie finden Sie diesen Aspekt im BKM-Entwurf berücksichtigt?

9. Wie bewerten Sie den Vorschlag, in Haus 1/Normannenstraße ein Dokumentations- und Bildungszentrum zum Thema „Repression und Widerstand in der SED-Diktatur“ einzurichten? Wer sollte Ihrer Ansicht nach die Trägerschaft dafür übernehmen? Welche Alternativen sehen Sie für die zukünftige Nutzung des Gebäudes und für die Darstellung von Widerstand in der DDR?

Von Beginn an war das Engagement der zivilgesellschaftlichen Initiativen für die Aufarbeitung der SED-Diktatur von entscheidender Bedeutung. Es ist nicht zuletzt ihrem Erfahrungswissen, ihrer inhaltlichen Expertise und ihrer Beharrlichkeit zu verdanken, dass die Aufarbeitungslandschaft eine derart reichhaltige und produktive Arbeit zu leisten vermag.

Dies gilt es auch in Zukunft zu würdigen und zu unterstützen. So wird ein tragfähiges Zukunftskonzept für das Haus 1 in der Normannenstraße stets auch die Arbeit der dort ansässigen Vereine und Projekte zu sichern und einzubeziehen haben.

Der Entwurf des BKM sieht für das Haus 1 ein Dokumentations- und Bildungszentrum "Repression und Widerstand in der SED-Diktatur" vor. Dies vermag nicht zu überzeugen. Zwar spiegelt sich in den Akten des MfS der Kampf des Regimes gegen die vermuteten und tatsächlichen „Feinde“ in den Reihen der Opposition und das widerständige Verhalten von Bürgerinnen und Bürgern in der DDR. Auch ist die Erstürmung der Normannenstraße am 15. Januar 1990 ein beredtes Zeugnis des mutigen oppositionellen Bürgerwillens. Aber die primäre historische Bedeutung des Ortes ist die eines Täter-Orts. Vor allem aber wird es der Bedeutung von Widerstand und widerständigen Lebensformen nicht gerecht, wenn man beides nur unter dem Aspekt der Repression betrachtet. Opposition und Widerstand sollten deshalb an einem Ort dauerhaft dokumentiert und thematisiert werden, der ihrer historischen Bedeutung angemessen ist.

Die Frage nach der künftigen Trägerschaft des Hauses beantworten nach wie vor überzeugend und schlüssig die Empfehlungen der Enquête-Kommission des Deutschen Bundestages zur Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozess der Deutschen Einheit sowie der "Bund-Land-Kommission (Fachkommission Haus 1)", die BStU in die künftige Trägerschaft von Haus 1 aktiv und verantwortlich einzubinden. Diese Vorschläge korrespondieren mit dem gesetzlichen Auftrag der BStU, die Öffentlichkeit über Struktur, Methoden und Wirkungsweise des MfS zu unterrichten. Die BStU verfügt über die erforderlichen Ressourcen und Kompetenzen für die inhaltliche Konzeption eines künftigen Forschungs-, Dokumentations- und Bildungszentrums in Haus 1. Die Dauerausstellung der BStU, die derzeit noch in der Mauerstraße gezeigt wird, sollte an den authentischen Ort in der Normannenstraße wechseln und erweitert werden. Ihre Themen wären die Geschichte und Tätigkeit des MfS, die Verzahnung des MfS innerhalb des Herrschaftsapparats, die Wirkungsweise des MfS, Opposition und Widerstand im Fokus des MfS, die Auflösung des MfS infolge der friedlichen Revolution, die Auseinandersetzung mit den Folgewir-

kungen der MfS-Tätigkeit sowie das MfS im internationalen, insbesondere im ost- und mitteleuropäischen Vergleich kommunistischer Geheimpolizeien.

Zweierlei gäbe es bei einer Trägerschaft der BStU zu bedenken:

Zum einen müssen die derzeit im Haus 1 angesiedelten Gruppen und Vereine weiterhin Arbeitsmöglichkeiten haben. Insbesondere die ASTAK, die in den zurückliegenden Jahren wichtige Arbeit geleistet hat, muss in ein neues Konzept eingebunden werden.

Zweitens müsste ein im Haus 1 angesiedeltes Forschungs-, Dokumentations- und Bildungszentrum, das in der Trägerschaft der BStU entwickelt und betrieben wird, so konzipiert werden, dass seine dauerhafte Existenz unabhängig von der gegenwärtigen Organisationsform schon mitbedacht wird. Den Wissenschaftlern eines solchen Kompetenzzentrums wäre als Mitarbeitern der BStU der direkte Zugang zu den MfS-Unterlagen möglich – unabhängig von den derzeit verfassungsrechtlich gebotenen Zugangsbeschränkungen.

11. Wie könnte in Berlin eine effektive Kooperation zwischen den Einrichtungen zur Aufarbeitung der Geschichte des Staatssicherheitsdienstes der DDR gewährleistet werden?

An der MfS-bezogenen Aufarbeitung sind in Berlin vor allem der Landesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes, die Gedenkstätte Hohenschönhausen, die Forschungs- und Gedenkstätte Normannenstraße und die Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes beteiligt. Insbesondere für die beiden letzteren, die sich in unmittelbarer Nachbarschaft auf dem Gelände des früheren MfS befinden und bisher unverbunden nebeneinander arbeiten, bietet sich ein gemeinsames Konzept an. Es liegt nahe, das Haus 1, die ehemalige Zentrale des Staatssicherheitsdienstes, zu einem Forschungs-, Dokumentations- und Bildungszentrum in der Trägerschaft der BStU weiterzuentwickeln (siehe Antwort auf Frage 9). Damit wäre eine effektive und sinnvolle Nutzung inhaltlich-fachlicher Kompetenzen und organisatorisch-administrativer Ressourcen gewährleistet.

Eine weitere wichtige Voraussetzung wäre die enge Koordinierung der jeweiligen Bildungsprogramme. Die Angebote an Veranstaltungen, Seminaren, Workshops und Ausstellungen wie auch die Konzipierung von Führungen zu Orten der MfS-Geschichte sind inhaltlich aufeinander abzustimmen und durch direkte Kooperationen zu optimieren.

Die Stärkung kooperativer Elemente sollte allerdings nicht auf den Berliner Raum eingegrenzt bleiben. Austausch und Zusammenarbeit sind sinnvollerweise auch im überregionalen und europäischen Rahmen zu verstetigen. Die Einordnung der MfS-Geschichte in die Geschichte der kommunistischen Geheimpolizeien des ehemaligen Ostblocks ist vor dem Hintergrund der aktuellen europäischen Geschichtsdiskurse von besonderer Bedeutung, eine intensive Verständigung und Kooperation mit den einschlägigen Institutionen in Ostmitteleuropa darf daher nicht versäumt werden.

d) Bundesbeauftragte für die Stasi-Unterlagen (BStU)

1. Wie bewerten Sie den Vorschlag des BKM-Entwurfs, die Akten der BStU mittelfristig in das Bundesarchiv zu überführen? Welche Besonderheiten wären dabei zu berücksichtigen? Welcher Zeithorizont ist für diese Überführung realistisch?

Der Vorschlag, die MfS-Unterlagen mittelfristig in das Bundesarchiv zu überführen, lässt eine Darlegung der rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen, unter denen dies möglich und sinnvoll wäre, vermissen. Er lässt insbesondere unberücksichtigt, dass die verfassungsrechtlichen Folgen der politischen Grundentscheidung des Gesetzgebers von 1991 für eine behutsame Öffnung der Akten des Staatssicherheitsdienstes weiter in die Zukunft reichen. Die besonderen gesetzlichen Aufgaben der BStU, vor allem die mit einem archivuntypisch hohen Aufwand verbundene Bearbeitung von Anträgen und Ersuchen, werden auf absehbare Zeit nicht erfüllt sein. Die Sondersituation des Aktenbestandes, der in einem großen Umfang durch eine rechtsstaatswidrig erlangte personenbezogene Überlieferung gekennzeichnet ist, und die daraus erwachsenden Sonderaufgaben der eigens hierfür errichteten Aufarbeitungsbehörde dauern an. Die Antragszahlen sind entgegen den Prognosen im letzten Jahr sogar wieder gestiegen. Die BStU vermisst daher in dem Vorschlag eine Begründung für den schon mittelfristigen Übergang.

Die Forderung müsste sich zudem zu den rechtlichen Rahmenbedingungen der geplanten Umstrukturierung verhalten. Sollen nach dem Vorschlag des BKM die MfS-Unterlagen dem allgemeinen Archivrecht unterfallen oder weiter nach den bislang im StUG normierten Grundsätzen genutzt werden? Diese Fragen lässt das Konzept unbeantwortet. Solange aber über die entscheidenden rechtlichen Bedingungen keine Klarheit besteht, kann über den Zeitpunkt der Überführung nicht entschieden werden.

Unberücksichtigt bleibt bei dem Vorschlag zudem, dass die BStU als eine Behörde konstituiert ist, die über die archivischen Aufgaben hinaus mit einem expliziten Aufarbeitungsauftrag ausgestattet ist, der einer „normalen“ Archivbehörde fremd ist. Dieser Aufarbeitungsauftrag, der sich im millionenfachen Aktenzugang für Privatpersonen, in den Aufgaben im Bereich Überprüfung, Rehabilitierung und - aktuell - Opferrenten, in der eigenen Forschung sowie der Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit ausdrückt, ist auf lange Sicht nicht erledigt.

Politischer Konsens war und ist, dass die BStU keine unbefristet angelegte Behörde ist. Der gesetzlichen Konzeption der Behörde liegt zugrunde, dass ihr Auftrag endlich ist und die Bestände des MfS zur dauerhaften Verwahrung in das Bundesarchiv übergehen werden. Dieser Zeitpunkt kann jedoch erst dann gekommen sein, wenn das StUG als Sondergesetz nicht mehr erforderlich ist und somit die BStU als Sonderbehörde ihren gesetzlichen Auftrag erfüllt hat.

Sollte in Aussicht genommen werden, die BStU als Sonderbehörde 2019/2020 aufzulösen, so ist rechtzeitig vor einem solchen Datum zu prüfen, ob dafür die rechtlichen und aufarbeitungspolitischen Voraussetzungen gegeben sind.

2. Welche Gesetze, Verordnungen oder sonstigen Regelwerke müssten in Vorbereitung einer Überführung der Akten angepasst bzw. neu geschaffen werden?

Bei einer mittelfristigen Überführung der Akten bietet das allgemeine Archivrecht wegen der besonderen Sensibilität dieses Bestandes und der bestehenden spezifischen Aufgaben der BStU keine hinreichende Rechtsgrundlage. Dies bedeutet, dass das Regelwerk des StUG grundsätzlich erhalten bleiben müsste. Die Spezifika des Stasi-Unterlagenrechts, insbesondere

- die Differenzierung des Zugangs nach betroffenen Personenkategorien
- der Rechtsanspruch Betroffener auf Einsicht in sämtliche sie betreffende Informationen
- der Anspruch auf Decknamenentschlüsselung
- das Recht Betroffener, Dritten den Zugang zu „ihren“ Unterlagen zu verwehren
- die Benachrichtigungsverfahren für Überprüfungen und für Forschung und Medien
- rechtlich gebundene, voll überprüfbare Entscheidungen (im Unterschied zu Ermessensentscheidungen im Archivrecht)
- die höchststrichterlich vorgeschriebene Zweckbindung bei der Herausgabe von Unterlagen an Forschung und Medien

wären in das Archivrecht zu transformieren.

Änderungen des StUG, der Archivgesetze, sowie der Vielzahl der auf die BStU verweisenden Gesetze, (z.B.: im Zusammenhang mit Rehabilitierung und Sicherheitsüberprüfungen), und der damit verbundenen zahlreichen Verordnungen wären geboten. Wenn aber im Ergebnis die BStU als Institution abgeschafft werden soll, ihre gesetzlichen Grundlagen jedoch beibehalten werden müssten, stellt sich die Frage nach dem Sinn der mittelfristigen Überführung.

Im Spannungsfeld von Wissenschaftsfreiheit und Datenschutz werden die schutzwürdigen Interessen von Opfern und Dritten über die Jahrzehnte fortlaufend an Gewicht verlieren. Nach Erfüllung der gesetzlichen Sonderaufgaben werden die dann noch verbleibenden Opferschutzbelange auch im Rahmen des allgemeinen Archivrechts hinreichend geschützt. Erst dann erscheint es unbedenklich, die Akten weitgehend dem allgemeinen Archivrecht zu unterstellen und auf die Sonderregelungen des StUG zu verzichten.

3. Welcher zusätzliche Personal-, Archiv- und Büroflächenbedarf würde bei einer Integration der BStU in das Bundesarchiv anfallen. In welchem Umfang wären im Vorfeld Umbaumaßnahmen und/oder Neubauten erforderlich und in welchem Zeitraum wäre es möglich, diese zu errichten?

Wenn die Aufgaben, die gegenwärtig der BStU gesetzlich zugewiesen sind, auf das Bundesarchiv (bzw. andere Institutionen) verlagert werden, wäre dafür im Grundsatz der gleiche personelle und sachliche Aufwand erforderlich. Zusätzlichem Aufwand für organisatorische Veränderungen stünden tendenziell Einsparungen im Intendantzbereich gegenüber. Im Wesentlichen wird sich der Bedarf jedoch unabhängig von der Organisationsform an der Entwicklung der Fachaufgaben orientieren.

Einer gesonderten Untersuchung bedürftigen Veränderungen bei den Außenstellen der Behörde. Dies wäre im Wesentlichen abhängig von der Frage, in welcher Weise die Landesarchive Zuständigkeiten übernehmen, wo dies im Einzelnen erfolgen und wie die Kostenträgerschaft dafür geregelt würde. Bauliche Maßnahmen mit entsprechendem finanziellem und zeitlichem Aufwand wären erforderlich.

4. Sollte eine Überführung der Stasi-Unterlagen in die allgemeinen Archive nach oder bereits vor ihrer vollständigen Erschließung durch die BStU erfolgen?

Der Stand der Erschließung kann für die Frage der Überführung der Akten kein relevanter Bezugspunkt sein. Die Erschließung ist eine archivtypische Aufgabe, die sowohl vom Bundesarchiv als auch von der BStU geleistet werden kann. Der Gesetzauftrag der BStU, der sie von „normalen“ Archiven unterscheidet, liegt hingegen in den archivuntypisch hohen Belastungen durch Anträge und Ersuchen sowie dem allgemeinen Aufarbeitungsauftrag. Von dem Stand der Erledigung dieser gesetzlichen Aufgabe sollte der Zeitpunkt der Überführung abhängig sein.

5. Wie bewerten Sie die Aussage im BKM-Entwurf, wonach das Akteneinsichtsrecht von den vorgeschlagenen organisatorischen Änderungen unberührt bleiben soll?

Die weitere Gewährleistung des Akteneinsichtsrechts Betroffener ist aus Sicht der BStU unabdingbar, ebenso wie die nach StUG gewährten übrigen Zugänge. Dies würde bei einer mittelfristigen Überführung bedeuten, dass hierfür die gegenwärtigen rechtlichen Voraussetzungen übertragen werden müssten, also im Ergebnis die Regelungen des StUG fortzugelten hätten. Hervorgehoben seien hier beispielsweise der Anspruch auf Decknamenentschlüsselung und der privilegierte Zugang zu den Akten naher Angehöriger sowie die Zugangseinschränkungen für ehemalige hauptamtliche und inoffizielle Mitarbeiter des MfS, um den uneingeschränkten Zugriff zu den damaligen Berichten an das MfS zu verhindern (vgl. dazu oben zu d) 2.). Zu beachten ist ferner, dass die Unterlagen zu Personen sich in zahlreichen Fällen in verschiedenen Archiven der BStU befinden. Gleichwohl werden heute mit einem einzigen Antrag Recherchen im Gesamtbestand der BStU ausgelöst und zu einer Akteneinsicht am vom Bürger gewünschten Standort geführt.

Dies wäre bei den vorgeschlagenen Änderungen, die eine Zuständigkeit von 6 Landesarchiven und dem Bundesarchiv begründeten, nicht gewährleistet.

Im Übrigen hat die BStU mit ihren Außenstellen bei den Bürgern eine Vertrauensstellung gewonnen und übt praktisch vielfach eine Beratungsfunktion bei Akteneinsichten aus, wie sie von einer „normalen“ Archivbehörde kaum erwartet werden kann.

6. Wie bewerten Sie die Tatsache, dass der Bundesgesetzgeber auf Grund eines entsprechenden Auftrages im Einigungsvertrag Ende 1991 das Stasi-Unterlagengesetz ganz bewusst als Spezialgesetz neben dem bereits 1988 in Kraft getretenen Bundesarchivgesetz erließ?

Der Bundesgesetzgeber hat sich mit der Schaffung des Stasi-Unterlagengesetzes für eine behutsame Öffnung der Akten zum Zwecke der Aufarbeitung entschieden. Der breiten gesellschaftlichen Wirkung der individuellen Akteneinsicht kam hierbei eine besondere Bedeutung zu. Die zeitnahe Nutzung des Aktenbestandes, losgelöst von Schutzfristen, erforderte differenzierte und strengere gesetzliche Regeln als im allgemeinen Archivrecht. Der Gesetzgeber hat mit sehr spezifischen Aufgabenstellungen (Archiv, Gewährung massenhaften Aktenzugangs für Betroffene, Gewährung zeitnaher Zugänge für Forschung und Medien unter strenger Beachtung der Persönlichkeitsrechte Betroffener, Nutzung der Bestände für Überprüfungen, Rehabilitierungsangelegenheiten etc., eigene Forschung, Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit) die Behörde der Bundesbeauftragten geschaffen und so dem besonderen und einmaligen Unterlagen-Bestand Rechnung getragen. Wegen der hohen Sensibilität des Materials hat der Gesetzgeber die fachliche und politische Unabhängigkeit der Behörde für unverzichtbar gehalten und die Rechtsstellung der bzw. des Bundesbeauftragten an die des Datenschutzbeauftragten angelehnt. Nach der Konzeption des Einigungsvertrages sind die MfS-Unterlagen der BStU solange in Verwahrung zu geben, wie sie diese für die Erfüllung ihrer Sonderaufgaben benötigt. Wann diese Aufgaben erfüllt sind, ist derzeit nicht seriös abzuschätzen.

7. Worin unterscheiden sich beide Gesetze ganz grundsätzlich? Unter welchen Voraussetzungen wären diese Unterschiede miteinander vereinbar?

Die Zugangsvoraussetzungen sind in beiden Gesetzen genau entgegengesetzt geregelt. Das StUG ist ein Datenschutz-/Opferschutz- und daher ein Verbotsgesetz, das nur unter engen Voraussetzungen den Zugang zu den Akten gewährt. Nach dem Bundesarchivgesetz hingegen besteht ein allgemeiner Anspruch auf Zugang, der in besonderen Fällen verwehrt werden kann. Nach dem StUG richtet sich die Verwendung der Akten nach Personenkategorien und Verwendungszwecken, während im Bundesarchivgesetz zuvörderst zeitliche Sperrfristen die Verwendung bestimmen. Darüber hinaus ist das StUG mit seinen weitaus differenzierteren Regelungen der speziellen Aktenlage und der besonderen Nutzungssituation angepasst. So

kommt der persönlichen Akteneinsicht eine zentrale Rolle zu und den Bürgern werden für ihre individuelle Aufarbeitung gesonderte Ansprüche zugesichert, wie z.B. das Recht auf Decknamenentschlüsselung. Weitere Aufgaben wie die Überprüfung und die Erstellung von Mitteilungen an öffentliche und nicht-öffentliche Stellen, so z.B. für die Opferrente, sind ausschließlich im StUG geregelt.

Der persönliche Akteneinsichtsanspruch nach Bundesarchivrecht ist hingegen auf die Unterlagen beschränkt, die nach Namen erschlossen sind. Diese Begrenzung kennt das StUG nicht.

Mittelfristig erscheint es nicht denkbar, die Stasi-Unterlagen und das sonstige Schriftgut nach einheitlichen gesetzlichen Regelungen zu behandeln. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung in der causa Kohl keinen Zweifel daran gelassen, dass die MfS-Akten auf Grund ihrer Entstehung und ihres Charakters nicht nach allgemeinem Archivrecht zugänglich sein dürfen.

8. Inwiefern ist die grundlegende Unterscheidung der Stasi-Unterlagen, die personenbezogene Informationen enthalten, nach den betroffenen Personengruppen (Betroffene, Dritte, Mitarbeiter, Begünstigte, Personen der Zeitgeschichte, Inhaber politischer Funktionen, Amtsträger) und nach der beabsichtigten Verwendung der Information (Forschung, politische Bildung, journalistisch-redaktionelle Zwecke, Überprüfung von Personen, Strafverfolgung, Gefahrenabwehr, nachrichtendienstliche Zwecke) im Bundesarchiv aufrechtzuerhalten?

Die Differenzierung nach Personenkategorien und Verwendungszwecken ermöglicht einen Verzicht auf die im Bundesarchivgesetz üblichen zeitlichen Sperrfristen und damit eine umfassendere zeitgeschichtliche Aufarbeitung. Für die persönliche Akteneinsicht wurden die Vorteile bereits in der Antwort zu Nr. 5 genannt. Der Verwendung von Unterlagen im Rahmen von Überprüfungsersuchen öffentlicher und nicht-öffentlicher Stellen ist immanent, nach Personenkategorien zu differenzieren. Im Bereich von Forschung und Medien hat ein Betroffener grundsätzlich das Recht, dass die zu ihm gesammelten Informationen unter Verschluss gehalten werden, sofern er der Verwendung nicht zustimmt.

Auf der anderen Seite ermöglicht die Kategorisierung in Personengruppen die zeitnahe Verwendung von Akten insbesondere zu ehemaligen Mitarbeitern des MfS und Funktionsträgern für die Aufarbeitung, ohne dies von deren Einwilligung abhängig zu machen. Daher ist die Differenzierung mittelfristig unabdingbar.

9. Wie ist mit der Tatsache umzugehen, dass die Mehrheit der Betroffenen und Dritten noch lebt?

Da die Mehrheit der Betroffenen und Dritten noch lebt, bedarf die Nutzung der Unterlagen auch auf längere Sicht noch der spezialgesetzlichen

Regelungen des StUG. Dieses ist zu einem wesentlichen Teil Opferschutzgesetz, das den Ausgleich im Spannungsfeld von Informationsinteressen und Opferrechten gewährleistet. Die Mittel des allgemeinen Archivrechts werden dieser Sondersituation in absehbarer Perspektive nicht gerecht.

Den besonderen Opferschutzgedanken verwirklicht die Bundesbeauftragte zudem durch ihre umfangreiche Bürgerberatung und die Begleitung bei der Akteneinsicht – eine oft hochsensible Aufgabe, die Vertrauen, Sachkenntnis und Erfahrung voraussetzt.

10. Welche Unterschiede bestehen im Stasi-Unterlagengesetz und dem Bundesarchivgesetz hinsichtlich Sperrfristen und Zugangsgewährung? Was ist zu tun, um den Zugang für die Betroffenen auch weiterhin zu garantieren?

Nach dem Stasi-Unterlagen-Gesetz gelten weder bei Personen- noch bei Sachakten Sperrfristen, sondern der Zugang bestimmt sich nach Personenkategorien, Verwendungszwecken und der Schutzwürdigkeit von Informationen. Der Zugang zu unanonymisierten Akten verstorbener Betroffener, die bisher absolut unzugänglich waren, wurde mit der letzten Novellierung des StUG nach einer Frist von 30 Jahren nach dem Tod möglich. Die Entscheidung über die Herausgabe der Akten durch die BStU ist gerichtlich voll überprüfbar.

Demgegenüber gelten im Bundesarchiv grundsätzlich Sperrfristen. Zwar sind diese für die DDR-Überlieferungen weitgehend aufgehoben (vgl. § 2a BArchG); dies gilt jedoch nicht für Personenakten (vgl. § 5 Abs. 1 BArchG.). In bestimmten Fällen liegt es im Ermessen der Archivare, die Sperrfristen zu verkürzen. Ermessenentscheidungen sind jedoch gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbar.

Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, dass der Anteil von Personenakten an der Gesamtüberlieferung der BStU sehr hoch ist. Außerdem werden durch das StUG nicht nur Personenakten geschützt, sondern auch sämtliche in Sachakten vorkommenden personenbezogenen Informationen.

Zum zweiten Teil der Frage siehe Antwort zu Nr. 5.

11. Nach welchen Grundsätzen sollte sich die Verwendung der Stasi-Unterlagen durch die Medien nach einer Überführung in das Bundesarchiv richten?

Die Zugangsrechte der Medien nach dem StUG sind für die gesellschaftliche Aufarbeitung von großer Bedeutung und sollten daher beibehalten werden. Insbesondere sollten für die Akten von ehemaligen Mitarbeitern des MfS und Funktionsträgern keine Sperrfristen gelten und der für die Medien – im Unterschied zum Bundesarchivrecht – der Forschung weitgehend gleichgestellte Zugang erhalten werden.

12. Wie beurteilen Sie in diesem Zusammenhang die Befürchtung, dass bei einer Überführung der Akten in das Bundesarchiv verfassungs- und daten-

schutzrechtliche Probleme entstehen könnten? Welche Konsequenzen hätte eine Überführung der Akten ins Bundesarchiv für die Wissenschaft?

Die Anwendung des allgemeinen Archivrechts auf die Stasi-Unterlagen erscheint noch auf längere Sicht verfassungsrechtlich und datenschutzrechtlich unzulässig. Eine rechtliche Sonderregelung ist erforderlich, weil das allgemeine Archivrecht nicht ausreichend ist, um den besonderen Opferchutzinteressen gerecht zu werden. Dieser tragende Gesichtspunkt führte im Zeitpunkt des Einigungsvertrages zur Schaffung des Sondergesetzes. Der besondere Datenbestand erfordert auch auf weitere Sicht besonderen Datenschutz. Das Instrumentarium des allgemeinen Archivrechts, das grundsätzlich jedem einen Anspruch auf Zugang gewährt und dem Archiv weite Ermessensspielräume zur Verkürzung der Sperrfristen einräumt, kann diesen Schutz mit hinreichender gesetzlicher Bestimmtheit nicht gewährleisten. Die spezialgesetzliche Differenzierung in den Zugangsrechten sowie die volle gerichtliche Überprüfbarkeit der Abwägungsentscheidungen dürften daher auch mittelfristig verfassungsrechtlich unabdingbar sein.

Was der Vorschlag des BKM für die Wissenschaft bedeutet, bleibt wegen der ungeklärten rechtlichen Prämissen unklar. Eine Überführung bei Fortgeltung der Regeln des StUG ließe die Zugangsrechte für die Wissenschaft unverändert. Eine Unterstellung der Akten unter das allgemeine Archivrecht brächte die Anwendung der weiten Ermessensvorschriften zur Verkürzung der Sperrfristen mit sich. Dies dürfte den verfassungsrechtlichen Anforderungen aus den genannten Gründen nicht genügen. Erwartungen, der Zugang für die Wissenschaft könnte sich durch eine Änderung der Verwaltungsstrukturen (von BStU zu Bundesarchiv) erleichtern, erscheinen nicht begründet. Die Begrenzungen des Zugangs sind nicht institutionell, sondern wegen der besonderen Beschaffenheit der Überlieferung verfassungsrechtlich abgeleitet.

13. Hat sich Ihrer Auffassung nach die mit der Siebten Novellierung des StUG vorgenommene Liberalisierung des Aktenzugangs für Forschung und Wissenschaft bewährt? Inwieweit wäre bei dem jetzigen Stand eine weitere Liberalisierung zur Verbesserung von Forschung und Wissenschaft bei der BStU möglich?

Die Liberalisierung des Aktenzuganges hat sich sowohl für die Antragsteller als auch für die Behörde in hohem Maße bewährt. Sie ist für die Aufarbeitung eine große Erleichterung und wahrt gleichzeitig die Interessen der Opfer. Insbesondere das Einsichtsrecht in unanonymisierte Unterlagen für Forscher gibt den Nutzern die Möglichkeit, Vorsichtungen umfangreicherer Akten vorzunehmen und Ansatzpunkte für weitere Recherchen zu entwickeln. Für die BStU bedeutet die Norm praktische Arbeitserleichterung, da bei Vorliegen der Voraussetzungen der neuen Regelung (§ 32, Abs.1 Ziff. 7 StUG) nur noch Akten anonymisiert werden müssen, die herausgegeben werden. Gleichwohl werden höchstpersönliche Inhalte oder Informationen, die durch Menschenrechtsverletzungen erlangt wurden, vor der Einsichtnahme entfernt.

Auch die neu eingeführte Möglichkeit, Akten Betroffener 30 Jahre nach deren Tod herauszugeben, wird in der praktischen Umsetzung positiv bewertet.

Im Rahmen künftiger Liberalisierungen der Zugangsrechte wäre es denkbar, die derzeit geltende 30jährige Sperrfrist für Betroffenenakten nach dem Ermessen der BStU zu verkürzen. Zudem könnten die Zweckbindung für den Zugang zu Sachakten gelockert werden.

14. Sollten die Akten ausschließlich ins Bundesarchiv oder auch in die Landesarchive eingegliedert werden? Nach welchen Kriterien könnte die Aufteilung erfolgen? Und wie kann bei einer Regionalisierung ein unkomplizierter persönlicher Aktenzugang garantiert werden?

Der Staatssicherheitsdienst war in allen Zeitphasen seiner Existenz eine stark zentralistisch ausgerichtete und streng militärisch strukturierte Institution. Zwar hatte das MfS die in der DDR üblichen territorialen Strukturen, diese allerdings waren sehr stark auf die Berliner Zentrale ausgerichtet. Die Arbeit nach dem so genannten Linienprinzip, also die vertikalen Arbeitszusammenhänge der jeweiligen „Fachabteilungen“ auf den unterschiedlichen territorialen Ebenen, war besonders ausgeprägt.

Die zentralistische Struktur des MfS-Apparates spiegelt sich in der Ordnung seiner Akten und Findhilfsmittel, die durch ein hohes Maß an Verflechtung charakterisiert ist. Vor allem über die zentralen Karteien ist eine Recherche von Vorgängen aller MfS-Dienststellen möglich. Es gab übergreifende Vorgangskategorien, an denen unterschiedliche territoriale Dienststellen arbeiten konnten und die häufig von einer Dienststelle der Zentrale koordiniert wurden.

Von Bedeutung ist auch die Tatsache, dass die häufig über längere Zeiträume laufenden personenbezogenen Vorgänge des Staatssicherheitsdienstes bei einem Umzug der betroffenen Personen von einer territorialen Dienststelle zur anderen oder bei einem Bedeutungszuwachs der Akte von einer territorialen auf eine zentrale Dienststelle übergingen. Archiviert wurden sie von der letzten vorgangsführenden Dienststelle, was zur Folge haben konnte, dass ein Vorgang, der jahrelang in einer bestimmten Bezirksverwaltung bearbeitet wurde, im Bestand einer anderen archiviert ist, obwohl er dort zum Schluss nur noch wenige Wochen lief.

Bei einer Überführung der Bestände der Außenstellen in die Länderarchive bestünde die Sorge, dass – auch wenn einheitlich Bundesarchivrecht gilt – eine auf sieben Behörden verteilte Zuständigkeit zu Problemen bei der Akteneinsicht für die Bürger und für die Forschung und die Medien führt. Bei der BStU werden Recherchen auf den Gesamtbestand der Unterlagen bezogen und dem Antragsteller wird das gebündelte Rechercheergebnis zur Verfügung gestellt. Eine regionale Gliederung dürfte diese Prozesse deutlich erschweren, da erfahrungsgemäß in vielen Fällen nur eine Recherche in mehreren der sieben Archive zum Erfolg führt (s. o. Antwort zu Frage 5).

15. Wie bewerten Sie die Regelung der §§ 20 7e und 21 7e StUG, dass diejenigen Beschäftigten, die überwiegend mit der Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes oder der Herrschaftsmechanismen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone befasst sind, auf Stasimitarbeit überprüft werden können, in der derzeitigen Umsetzung und unter den möglicherweise künftigen Bedingungen des Bundesarchivs?

Durch die Regelung soll der besonderen Sensibilität der genannten Tätigkeit und dem notwendigen Vertrauen in die zuständigen Institutionen entsprochen werden. Hierdurch hat der Gesetzgeber sicherstellen wollen, dass die Mitarbeiter der mit Stasi-Unterlagen bzw. der Aufarbeitung befassten Institutionen unbefristet überprüft werden können. Eine solche Regelung müsste unabhängig von Veränderungen der institutionellen Verantwortlichkeit gelten.

16. Sollte das Bundesarchiv auch einen Beitrag zur Forschung über die Stasitätigkeit analog zur Forschung der BStU leisten und wenn ja, wie könnte das geregelt werden? Wie sollte die von der BStU bislang geleistete Forschungsarbeit insgesamt fortgesetzt werden?

Werden die Stasi-Unterlagen erst nach Erfüllung des gesetzlichen Auftrags überführt, besteht kein Anlass, dem Bundesarchiv einen eigenen gesetzlichen Forschungsauftrag zu erteilen. Ein solcher liefe auch der Konzeption des BArchG zuwider. Der gesetzlich eng umschriebene Forschungsauftrag der BStU folgt aus der Sondersituation des Bestandes. Denn ein beträchtlicher Teil der MfS-Unterlagen kann wegen des verfassungsrechtlich gebotenen Datenschutzes für die Forschung nur anonymisiert zur Verfügung stehen. Um eine zeitnahe historische Aufarbeitung zu ermöglichen, wurde durch den gesetzlichen Forschungsauftrag die Möglichkeit geschaffen, diese sonst unzugänglichen Unterlagen für enge Forschungszwecke dennoch zu nutzen. Wenn die datenschutzrechtlichen Anforderungen so weit gesunken sein werden, dass allgemeines Archivrecht angewandt werden kann, dann wird auch ein gesonderter Forschungsauftrag hinfällig. Unabhängig von den rechtlichen Zugangsmöglichkeiten, die sich im weiteren Zeitverlauf ändern können, bleibt sicherzustellen, dass Diktaturforschung mit dem Schwerpunkt DDR/MfS ihren angemessenen Ort findet (vgl. dazu auch Antwort zu c) Frage 9.).

17. Welche Wirkung erwarten Sie angesichts der international als vorbildhaft erachteten Arbeit im Umgang mit den Stasiunterlagen bezüglich der im BKM-Entwurf erwähnten „mittelfristigen“ Überführung in das Bundesarchiv auf die Aufarbeitungslandschaft und -prozesse in den osteuropäischen Ländern?

Gerade in den neuen EU-Staaten im Osten Europas hat die Stasi-Unterlagen-Behörde eine wichtige symbolische und auch beratende Funktion. Ein vorzeitiges Ende der Stasi-Unterlagen-Behörde in Deutschland würde gerade in diesen Ländern als generelles Signal verstanden werden, dass die derzeit

beginnende Auseinandersetzung mit diesem Teil der Vergangenheit irrelevant geworden sei. In mehreren Ländern ist - zum Teil erst in den letzten Jahren - unter expliziter Berufung auf die erfolgreiche Arbeit der BStU mit der Einrichtung analoger Institutionen begonnen worden. Die Abneigung dagegen, sich offen der kommunistischen Vergangenheit zu stellen, ist dabei in vielen Ländern ausgeprägter als in Deutschland. Private Aufarbeitungsinitiativen haben mit erheblich größeren finanziellen und politischen, zum Teil auch rechtlichen Problemen zu kämpfen. Der Verweis auf den Weg, der in Deutschland gegangen wird, gilt in diesen Auseinandersetzungen als ein starkes Argument derer, die sich für die Aufarbeitung einsetzen. Ein vorzeitiges Ende der Stasi-Unterlagen-Behörde in Deutschland würde in diesen Ländern nicht nur die schon vorhandenen Aufarbeitungsinstitutionen schwächen, sondern vermutlich auch die einschlägigen zivilgesellschaftlichen Initiativen.

18. Können und sollten, ggf. unter welchen Bedingungen, sämtliche Mitarbeiter der BStU in den Personalapparat des Bundesarchivs übernommen werden?

Die Voraussetzungen für die Wahrnehmung übertragener Aufgaben dürften nur durch die Übernahme des bei der BStU damit beschäftigten Personals gegeben sein. Betriebsbedingte Kündigungen kommen nicht in Betracht. Ein Personalüberhang für die Aufgabenerfüllung bei der BStU ist auf weitere Sicht nicht abzusehen. Frühere Prognosen, wonach die Antragszahlen erheblich sinken würden, erwiesen sich als unzutreffend. Im Jahr 2006 stieg die Zahl der Anträge im Bereich der persönlichen Akteneinsicht sogar wieder auf 97 000 an. Dieser Anstieg ist keine einmalige Erscheinung, da vergleichbare Zahlen auch in diesem Jahr wieder erreicht werden - bis zum 30.09.2007 gingen bereits knapp 72 000 Anträge ein. Zwar haben sich gewisse Aufgabenbereiche verringert, z.B. ist ein Großteil der Überprüfungstatbestände weggefallen. Es sind aber auch derzeit noch neue Aufgabenbereiche im Rahmen der Bearbeitung von Opferrenten hinzugekommen. Diese Faktoren würden bei der Verlagerung von Aufgaben zu beachten sein.